

# **HAUPTSATZUNG DER STADT ISERLOHN**

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung zum 11.11.2020)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 01. Juli 2014 die nachstehende Hauptsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 1**

### **Gemeinde und Gemeindegebiet**

Die Stadt Iserlohn wurde durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NRW. S. 1224/SGV. NRW. 2020) und durch den Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Hemer vom 27. 08. 2002 aus den Städten Iserlohn und Letmathe, den Gemeinden Hennen und Kesbern sowie aus Teilen der Stadt Hemer und der Gemeinde Sümmern gebildet.

## **§ 2**

### **Gemeindebezirke**

Gemeindebezirke nach § 39 Abs. 1 GO NRW werden in der Stadt Iserlohn nicht gebildet.

## **§ 3**

### **Wappen, Siegel und Stadtflagge**

- (1) Die Stadt Iserlohn führt ein Wappen, das eine im gelben Feld mit zwei roten, blaubeдахten Türmen ausgestattete und mit drei rotsilbernen geschachten Querbalken belegte Mauer darstellt, aus der zwischen den Türmen der Heilige Pankratius im roten Mantel, in der Rechten ein Schwert haltend, emporwächst.
- (2) Die Stadtflagge enthält die Stadtfarben Weiß-Rot-Gelb und ist längs gestreift.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Iserlohn".
- (4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verwendung des Wappens den Interessen der Stadt förderlich erscheint. Sie ist jederzeit widerruflich.
- (5) Die im Rat der Stadt Iserlohn vertretenen Fraktionen dürfen das Stadtwappen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die GO NRW oder das Ortsrecht der Stadt Iserlohn als Fraktion übertragenen Aufgaben verwenden. Dies gilt nicht für einzelne Ratsmitglieder oder Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus.

#### **§ 4 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten und in welcher Form die Einwohner gem. § 23 GO NRW zu unterrichten sind. Die Unterrichtung kann durch den Bürgermeister vorgenommen werden.
- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner kann der Rat der Stadt Einwohnerversammlungen anberaumen. Die Versammlungen können auf einen oder mehrere Stadtteile beschränkt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister.
- (4) Auf Einwohnerversammlungen soll in den örtlichen Medien hingewiesen werden.

#### **§ 5 Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden**

- (1) Schriftlich oder zur Niederschrift an den Rat der Stadt gerichtete Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt werden in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat in dem vom Rat der Stadt gebildeten Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden beraten und mit einer Empfehlung dem Rat, einem zuständigen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übergeben. Dem Antragsteller ist eine Zwischennachricht zu geben.
- (2) Der Rat trifft nähere Bestimmungen in einer besonderen Verfahrensregelung.

#### **§ 6 Bezeichnung der Rats- und Ausschussmitglieder und Zahl der Ratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Iserlohn führen die Bezeichnung "Ratsmitglied". Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz um sechs, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert. Eine Reduzierung erfolgt nicht, wenn die Bevölkerungszahl von 100.000 nicht überschritten wird.
- (2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 7 Bürgermeister und Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Rates und des Hauptausschusses. Bei feierli-

chen Anlässen kann er die Amtskette anlegen.

- (2) Der Rat wählt drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister". Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der sich durch die Wahl ergebenden Reihenfolge.

## **§ 8 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt gemäß § 5 Abs. 2 GO NRW eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (3) Stellung, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW)
- (4) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbstständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.

## **§ 9 Integrationsrat**

In der Stadt Iserlohn wird gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW ein Integrationsrat gebildet. Der Rat trifft nähere Bestimmungen in einer besonderen Verfahrensregelung.

## **§ 9 a Interessenvertretungen**

- (1) In der Stadt Iserlohn werden gemäß § 27 a GO NRW zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung sowie von Kindern und Jugendlichen ein Seniorenbeirat, ein Beirat für Menschen mit Behinderung sowie ein Kinder- und Jugendrat gebildet.
- (2) Der Rat trifft nähere Bestimmungen für den Seniorenbeirat und den Beirat für Menschen mit Behinderung in besonderen Geschäftsordnungen für diese Gremien.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss trifft nähere Bestimmungen für den Kinder- und Jugendrat in einer besonderen Richtlinie.

## **§ 10 Ausschüsse des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt bildet gem. GO NRW die Ausschüsse. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten sowie Entscheidungsbefugnisse beschließt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende haben die Akteneinsicht in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (3) Soweit der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Mitglieder.

## **§ 11 Entschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält Aufwandsentschädigung zugleich als monatlichen Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld. Die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld. Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW gewährt.

Sitzungsgeld und Fahrtkosten nach der Entschädigungsverordnung NRW werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorsitzendenbesprechung sowie der vom Rat oder einem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse, Kleinen Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte gezahlt, soweit keine Sonderregelung besteht. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Pro Tag dürfen einem Rats- oder Ausschussmitglied nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird je Fraktion auf 100 pro Kalenderjahr beschränkt.

Stellvertretende Bürgermeister, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses), Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser zusätzlichen Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung NRW.

- (2) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Der

Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für die Zeit der versäumten Arbeitszeit berechnet. Bei Verdienstausschlag, welcher direkt dem Mandatsträger erstattet wird, wird eine Rüstzeit von 0,5 Stunden je zusammenhängendem Erstattungszeitraum (Sitzungen usw.) berücksichtigt. Entstehen dem Arbeitgeber des Mandatsträgers finanzielle Nachteile, da die Entgeltzahlungen für Zeiten der Mandatsausübung nicht gekürzt worden sind, so wird entsprechend der ausgefallenen Arbeitsstunden an den Arbeitgeber erstattet.

Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt: 1.) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. 2.) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstausschlagersatzes richten sich nach der Entschädigungsverordnung NRW.

- (3) Personen, die erstens einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und zweitens nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die nachgewiesenen, notwendigen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles angemessenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so wird der Regelstundensatz gewährt. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die nachgewiesenen, notwendigen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles angemessenen Kosten für eine Kinderbetreuung ersetzt. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Der Verdienstausschlagersatz, die Haushaltsentschädigung und der Ersatz von Kinderbetreuungskosten können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen werden bis längstens 20.00 Uhr und für maximal 8 Stunden täglich gewährt, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Anträge auf Zahlung dieser Leistungen sind spätestens bis zum 31. März des auf die Entstehung folgenden Jahres zu stellen.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen im Rathaus I ausgehängt. Der Aushang ist 14 Tage lang im Bereich der Haupteingänge des Gebäudes von außen sichtbar anzubringen. Auf der Vorderseite der Bekanntmachung sind jeweils sofort das Datum des Aushängens und das der Abnahme zu vermerken.
- (3) Sofern die Bekanntmachung nach Abs. 2 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

### **§ 12 a Informationsregister**

- (1) Um viele der bei der Stadt Iserlohn vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, zugänglich zu machen, wird ein Informationsregister auf der Homepage der Stadt Iserlohn eingerichtet.
- (2) Der Rat der Stadt kann nähere Bestimmungen, insbesondere zu Inhalt und Umfang des Informationsregisters, in einer besonderen Richtlinie treffen.

### **§ 13 Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten**

- (1) Über beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen sowie über arbeitsrechtliche Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und Auflösungsverträge entscheidet
  - a) der Haupt- und Personalausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungspositionen, die dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Ressortleiter direkt unterstehen und die als Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, oder als tariflich Beschäftigte einer der Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 angehören oder durch Umsetzung der obengenannten Maßnahmen in die vorgenannten Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen aufsteigen oder als Beschäftigte mit Sonderverträgen geführt werden, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten,
  - b) der Bürgermeister für alle übrigen Beamten, tariflich Beschäftigten, Praktikanten und Auszubildenden.

Kommt in Personalangelegenheiten gem. Buchstabe a) ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung durch den Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, so trifft der Bürgermeister die Entscheidungen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten und von Beschäftigten mit Sonderverträgen werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

#### **§ 14 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister**

Die gemäß § 10 dieser Hauptsatzung erlassene Zuständigkeitsordnung regelt, welche Aufgaben dem Bürgermeister nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden.

#### **§ 15 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen gelten, sind alle Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren, sich im Rahmen der normalen Verwaltungsführung erledigen lassen und, soweit sie sich wertmäßig erfassen lassen, den Betrag von 250.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Für den Kreis von Geschäften, die sich wertmäßig erfassen lassen und den Betrag von 125.000,00 Euro übersteigen, macht der Rat von seinem Rückholrecht Gebrauch und überträgt die Entscheidung den Fachausschüssen. Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) Über den An- und Verkauf von Grundstücken bis zum Wert von 125.000,00 Euro ist dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung und dem Finanzausschuss zu berichten, soweit es sich nicht um Straßenland handelt.

#### **§ 16 Beigeordnete, Vertretung des Bürgermeisters, Ressortleiter und Betriebsleiter**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird bis zum 30.11.2017 auf vier und ab 01.12.2017 auf drei festgesetzt. Die Amtsbezeichnungen der Beigeordneten legt der Rat fest. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Neben Beigeordneten können Ressortleiter bestellt werden. Das Bestellungsverfahren richtet sich nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. Ressortleiter sind Beamte oder

tariflich Beschäftigte, welche im Auftrage des Bürgermeisters eine einem Beigeordneten vergleichbare Führungsposition innerhalb eines zugewiesenen Aufgabenbereiches (Ressort) wahrnehmen, ohne Wahlbeamte zu sein und die Rechtsstellung eines Beigeordneten nach der GO NRW zu besitzen.

- (3) Für die organisatorisch und wirtschaftlich ausgegliederten wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 114 GO NRW und die organisatorisch und wirtschaftlich ausgegliederten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 107 Abs. 2 GO NRW, welche entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, sind Betriebsleiter durch den Rat der Stadt zu bestellen.

### **§ 17**

#### **Genehmigungspflicht für Verträge**

Leitende Dienstkräfte der Gemeinde im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. s) GO NRW sind die Beigeordneten sowie die Ressortleiter und die Betriebsleiter. Verträge mit ihnen bedürfen wie die Verträge mit den Rats- und Ausschussmitgliedern und mit dem Bürgermeister der Genehmigung des Rates der Stadt.

Ausgenommen sind

- a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall oder 10.000,00 Euro jährlich nicht übersteigt,
- b) Vergaben aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung.

### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.